

Statut der „Stiftung Dornacher Schlachtdenkmal“

Fassung Stiftungsurkunde vom 22. Juli 1950 ¹⁾	Änderung
<p>Art. 7 Abs. 2 Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Jeder Stifterkanton und die Einwohnergemeinde Dornach wählen je ein Mitglied. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bezeichnet.</p>	<p>Art. 7 Abs. 2 Der Stiftungsrat besteht aus neun von den Regierungen der Stifterkantone und dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dornach bezeichneten Mitgliedern.</p>
<p>Art. 7 Abs. 3 Die Kantone ordnen in den Stiftungsrat in der Regel ihren Landammann bzw. Regierungspräsidenten ab, die Gemeinde Dornach ihren Ammann.</p>	<p>Art. 7 Abs. 3 wird aufgehoben</p>
<p>Art. 8 Abs. 2 Als Präsident amtet der Landammann des Standes Solothurn, als Vizepräsident der Ammann der Einwohnergemeinde Dornach und als Sekretär der solothurnische Staatsschreiber. Der Verwalter wird vom Stiftungsrat frei gewählt; er muss dem Stiftungsrat nicht als Mitglied angehören.</p>	<p>Art. 8 Abs. 2 Präsident ist der solothurnische Vertreter, Vizepräsident der Vertreter der Einwohnergemeinde Dornach und Sekretär der solothurnische Staatsschreiber. Der Verwalter wird vom Stiftungsausschuss bezeichnet; er muss dem Stiftungsrat nicht als Mitglied angehören.</p>
<p>Art. 11 Die Stiftung steht unter der Aufsicht des solothurnischen Regierungsrates, der sie durch sein Justiz-Departement ausübt.</p>	<p>Art. 11 Die Stiftung steht unter der Aufsicht des solothurnischen Regierungsrates.</p>

¹⁾ Solothurnische Gesetzessammlung (BGS) 436.932 (www.so.ch/top links/Bereinigte Gesetzessammlung)